

Antrag an das 21. StudentInnenparlament
Änderung der Satzung der StudentInnenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin
Antrag für die Sitzung des 21. StuPa am 10. Juni 2013

Berlin, den 24. Mai 2013

Antragsteller:

Referat für ausländische Studierende und Antirassismus

Antragsgegenstand:

Änderung des § 10 der Satzung der StudentInnenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin

Beschlusstext:

Das StudentInnenparlament möge beschließen:

- I. § 10 der Satzung der StudentInnenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin vom 28. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Beschluss des StuPa vom 20. Oktober 2010 (AMBl. HU Nr. 02/2013) wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Besondere Referate

- (1) Studentische Gruppen, deren Gleichstellung mit den Referaten nach § 8 Absatz (3) aufgrund ihrer inhaltlichen Konzeption oder der Vertretung einer sozialen Gruppe gerechtfertigt ist, werden vom StuPa als besondere Referate anerkannt. Die besonderen Referate sind den Referaten nach § 8 Absatz (3) gleichgestellt. Die Anerkennung eines besonderen Referates ist unabhängig von der Art oder dem Bestehen einer Organisationsstruktur der jeweiligen Gruppe. Das Referat Fachschaftskoordination ist in jedem Fall als besonderes Referat einzurichten.
- (2) Die/ der ReferentIn eines besonderen Referats wird in der Vollversammlung der jeweiligen Gruppe gewählt. Er/sie bedarf der Bestätigung im StuPa durch Beschluss. Besteht für ein besonderes Referat keine Organisationsstruktur, wird der/die ReferentIn vom StuPa gewählt. Eine Aufwandsentschädigung nach § 8 Absatz (4) wird nur auf besonderen Beschluss des StuPa gewährt. § 8 Absatz (2) gilt entsprechend.
- (2a) Beim Referat für ausländische Studierende und Antirassismus der HU ist das StuPa befugt, kommissarisch eineN ReferentIn zu wählen. Der/ die kommissarische ReferentIn ist beauftragt, nach angemessener Einarbeitungszeit in Zusammenarbeit mit dem RefRat eine Vollversammlung der ausländischen und von Rassismus betroffenen StudentInnen einzuberufen, in der die/der ReferentIn dieses besonderen Referats gewählt wird.
- (3) Der Status eines besonderen Referates kann auf Beschluss des StuPa wieder entzogen werden.

II. Die nach I. geänderte Satzung ist neu zu verkünden.

III. Mit der Umsetzung des Beschlusses, insbesondere die Einleitung des Bestätigungsverfahrens nach § 90 BerlHG und der Neuverkündung der geänderten Satzung wird das StuPa-Präsidium beauftragt.

Begründung:

A. Allgemein

Die vorgeschlagene Satzungsänderung greift die als unsachgemäße und daher diskriminierende Ungleichbehandlung empfundene Praxis der Bestätigung von Referent_innen besonderer Referate gem. § 10 der Satzung der StudentInnenschaft der HU durch das StuPa auf. Uneinheitlich wurde hier in der Vergangenheit mal eine bloße „Bestätigung“ per Handzeichen durchgeführt, mal eine ordentliche, geheime Wahl per Wahlzettel. Die Satzung sieht in ihrer bisherigen Fassung auch für besondere Referate einheitlich eine Wahl

der Referent_innen durch das StuPa vor (§ 10 Abs. 2 Satz 1), wobei das ausschließliche Vorschlagsrecht für diese Wahl bei dem besonderen Referat selbst liegt. Mit dem ausschließlichen Vorschlagsrecht gemeint ist aber insoweit nicht das Referat in Person seiner Referent_innen, sondern im Sinne von § 8 Abs. 5 Satz 2 die an der Arbeit dieses Referats beteiligten „interessierten StudentInnen“, d.h. also die dieses Referat tragende Gruppe gem. § 10 Abs. 1.

Derzeit bestehen im RefRat der HU fünf besondere Referate: Antifaschismus, AusländerInnen / Antirassismus, Fachschaftskoordination, queer_Feminismus sowie Studieren mit Kind(ern). Die jeweiligen Referent_innen werden in besonderen Vollversammlungen der jeweiligen Betroffenen- bzw. sozialen Gruppe gewählt. Sie fungieren ihrem Selbstverständnis nach jeweils als autonome Referate, die ihre Anliegen nicht fremdrepräsentiert sehen wollen, sondern selbst wahrnehmen. Daher ist es mehr als nur ein semantischer Unterschied, ob – wie bisher – die aus den Wahlen ihrer Bezugsgruppen hervorgegangenen Referent_innen besonderer Referate sich im StuPa einer erneuten Wahl stellen müssen oder dort „lediglich“ – wie hier vorgeschlagen – eine amtliche Inauguration durch das Gesamtrepräsentations- und Legislativorgan der StudentInnenschaft der HU im Wege der Bestätigung stattfindet.

An diesen symbolischen Unterschied zwischen „Wahl“ und „Bestätigung“ knüpfen sich aber auch unterschiedliche Anforderungen hinsichtlich der Mehrheitsquoten. Im Falle der Wahl ist eine Person als Referent_in des besonderen Referats gewählt, wenn sie die Mehrheit der Anwesenden auf sich vereint (hier wirken sich Stimmenthaltungen also wie eine Ablehnung aus), vgl. § 9 Abs. 3 GO-StuPaHU. Eine Bestätigung kann hingegen als Abstimmungen erfolgen, wobei es für die Bestätigung einer Referent_in genügt, wenn sie/er gem. § 8 Abs. 2 GO-StuPaHU die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hier nicht als abgegebene Stimmen und bleiben daher unberücksichtigt).

Die vorgeschlagene Neuregelung sieht in den Fällen, in denen eine Wahl bereits durch die Vollversammlung der jeweiligen Bezugs-, Betroffenen oder „sozialen Gruppe“ erfolgt ist, lediglich eine Bestätigung durch das StuPa vor, das hier gegenüber dieser Vollversammlung eine Veto-Position durch Verweigerung der Bestätigung in einfacher Mehrheit (d.h. überwiegende Nein-Stimmen) ausüben kann. In den Fällen, in denen eine solche Gruppe fehlt (nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Satzung ist das Bestehen einer solchen Gruppe durch eigene Organisationsstrukturen nicht erforderlich) oder eine Vollversammlung nicht stattgefunden hat, erfolgt die Wahl durch das StuPa, d.h. keine Bestätigung. Besonderheiten ergeben sich hier lediglich für das Referat Fachschaftskoordination, das über eine eigene Satzung verfügt, sowie für das Antira-Referat, bei dem die Wahl durch das StuPa nur kommissarisch erfolgt, um eine Vollversammlung der ausländischen Studierenden einzuberufen, auf der eine entsprechende Wahl stattfinden kann. Damit wird dem Autonomieanliegen dieser besonderen Referate eher entsprochen.

B. Im Einzelnen

Zu I.:

Abs. 1 wurde aus systematischen Gründen bei weitgehender Wortlautübereinstimmung in zwei Absätze geteilt (siehe neu Abs. 2a). In Satz 3 wird zur Klarstellung eine Ergänzung vorgeschlagen: Die bisherige Formulierung – „Die Anerkennung eines besonderen Referates ist unabhängig von seiner Organisationsstruktur.“ – zielt auf eine Typenöffnung für die Ausgestaltung der besonderen Referate und deren Rückanbindung an die von ihnen vertretenen sozialen Gruppen. Die Neuformulierung greift diesen Gedanken mit den Worten „unabhängig von der Art ... einer Organisationsstruktur“ auf, erweitert diesen aber um einen weiteren. Die Verknüpfung des Wortes „Organisationsstruktur“ mit „dem Bestehen“ einer „sozialen Gruppe“ soll deutlich machen, dass besondere Referate auch dann eingerichtet werden können, wenn innerhalb der Studierendenschaft eine hinreichend von anderen Studierenden differenzierbare soziale Gruppe zwar besteht, diese aber noch nicht über eigenständige Vertretungsstrukturen verfügt. In Ermangelung einer entsprechenden Vollversammlung erfolgt die Wahl einer/eines Referent_in dann durch das StuPa. Denkbar wäre nach diesem Szenario etwa die Einrichtung eines besonderen Referats für Enthinderung, weil es genügend Studierende mit entsprechenden Merkmalen gibt, die als soziale Gruppe bestimmbar und in ihrer sozialen Situation und Bedarfslage von anderen Studierenden unterscheidbar sind, selbst wenn sie (bisher) noch nicht über eigene Repräsentationsorgane verfügen. Ein anderes Beispiel wäre die Einrichtung eines besonderen Referats für Promovierende, die bisher auch nicht einheitlich organisiert sind oder innerhalb der Studierendenschaft repräsentiert werden. Die besondere Situation des Referats für Fachschaftskoordination ist Folge der parallel zum ASten-Modell geführten StuRäte-Struktur der

Nachwendezeit, die sich in der eigenen Satzung der Fachschaftsräte- und -initiativenversammlung niedergeschlagen hat. Für das Antira-Referat ordnet Abs. 2a ein besonderes Verfahren an, um dessen besondere Bedeutung zu unterstreichen und sicher zu stellen, dass es nicht zu einer institutionellen Fortschreibung von Rassismen kommt, wenn statt der Selbst- eine (dauerhafte) Fremdrepräsentation im Sinne einer kulturalistischen Fürsprache (im Gegensatz zu einem echten Empowerment) stattfindet.

- Abs. 2 ändert das Wahl- und Bestätigungsverfahren von Referent_innen besonderer Referate. Im Regelfall werden die Referent_innen in ihren Organisationsstrukturen durch eine Vollversammlung gewählt. In diesem Fall bedürfen sie der Bestätigung durch das StuPa. Diese Bestätigung erfolgt jedoch nicht als Wahl im Sinne von § 9 GO-StuPaHU, sondern als Beschluss („Abstimmung“ im Sinne von § 8 GO-StuPaHU) und damit unter erleichterten Voraussetzungen (s.o.). Besteht für ein besonderes Referat keine Organisationsstruktur oder besteht diese faktisch nicht, weil eine Vollversammlung dieser Gruppe nicht stattfindet bzw. nicht organisiert werden kann, erfolgt die Wahl des/der Referent_in durch das StuPa. § 9 GO-StuPaHU findet Anwendung. Das Vorschlagsrecht durch das Referat nach bisheriger Fassung entfällt dadurch. Eine Aufwandsentschädigung kann – unverändert – bei der Einrichtung des Referates oder später durch besonderen Beschluss des StuPa gewährt werden. Der Beschluss muss die Höhe der Aufwandsentschädigung festlegen.
- Abs. 2a enthält die vorher in Abs. 1 enthaltenen Sätze 4 und 5. Die Neuformulierung stellt klar, dass im Falle fehlender Organisationsstrukturen eine Wahl der/des Referent_in für ausländische Studierende und Antirassismus durch das StuPa nur kommissarisch erfolgen kann (vorher kommissarische Bestätigung). Der/die kommissarische Referent_in wird durch die Satzung mit der Vorbereitung einer Vollversammlung betraut, auf der die (eigentliche) Wahl der/des Referent_in(nen) erfolgen soll. Wenn dazu zunächst der Aufbau entsprechender Organisationsstrukturen erforderlich ist, so kann er/sie auch dies kommissarisch initiieren. Eine dauerhafte Fremdrepräsentation soll durch diese Formulierung jedoch ausgeschlossen werden (s.o. Begründung zu Abs. 1 am Ende). Der Name dieses besonderen Referats wurde aktualisiert, ebenso die soziale Gruppe nicht auf ausländische Studierende beschränkt, sondern um alle Studierenden erweitert, die Erfahrungen mit rassistischen Zuschreibungen und Diskriminierungen machen.
- Abs. 3 ist unverändert und stellt klar, dass – ausgenommen das FaKo-Referat – der Status einer Organisationsstruktur als besonderes Referat jeder Zeit durch Beschluss des StuPa wieder entzogen werden kann. Mit einem solchen Beschluss verlieren die jeweiligen Referent_innen automatisch ihr Amt. Im Falle des AntiRa-Referats führt die Aberkennung des Status zur Neuinitialisierung nach dem Verfahren des Abs. 2a.

Zu II.:

Da üblicherweise nur die Änderungen einer Satzung im Amtsblatt der Universität neu verkündet werden und dies zu einer unübersichtlichen Vielzahl von Einzelregelungen führt, aus denen sich der/die Leser_in die jeweils geltende Rechtslage zusammensuchen muss, empfiehlt sich die Neuverkündung der Satzung mit der Änderung als Ganzes.

Zu III.:

Die Beauftragung des StuPa-Präsidiums mit der Umsetzung der Satzungsänderung, insbesondere der Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach § 90 BerlHG sowie der Einleitung der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der HU, entspricht dessen satzungsmäßigen Aufgaben und der üblichen Praxis.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

§ 10 Besondere Referate - *aktuell*

(1) Studentische Gruppen, deren Gleichstellung mit den Referaten nach § 8 Absatz (3) aufgrund ihrer inhaltlichen Konzeption oder der Vertretung einer sozialen Gruppe gerechtfertigt ist, werden vom StuPa als besondere Referate anerkannt. Die besonderen Referate sind den Referaten nach § 8 Absatz (3) gleichgestellt. Die Anerkennung eines besonderen Referates ist unabhängig von seiner Organisationsstruktur. Beim Referat Interessenvertretung der ausländischen StudentInnen der HU ist das StuPa befugt, kommissarisch eineN ReferentIn zu bestätigen. Der/ die kommissarische ReferentIn wird beauftragt, nach angemessener Einarbeitungszeit in Zusammenarbeit mit dem RefRat eine Vollversammlung der ausländischen StudentInnen einzuberufen und eine Vertretung im RefRat durch eine ordentliche Wahl zu legitimieren. Das Referat Fachschaftscoordination ist in jedem Fall als besonderes Referat einzurichten.

(2) Die/ der ReferentIn wird vom StuPa gewählt. Das besondere Referat hat das ausschließliche Vorschlagsrecht für diese Wahl. Eine Aufwandsentschädigung nach § 8 Absatz (4) wird nur auf besonderen Beschluss des StuPa gewährt. § 8 Absatz (2) gilt entsprechend.

(3) Der Status eines besonderen Referates kann auf Beschluss des StuPa wieder entzogen werden.

§ 10 Besondere Referate - *neu*

(1) Studentische Gruppen, deren Gleichstellung mit den Referaten nach § 8 Absatz (3) aufgrund ihrer inhaltlichen Konzeption oder der Vertretung einer sozialen Gruppe gerechtfertigt ist, werden vom StuPa als besondere Referate anerkannt. Die besonderen Referate sind den Referaten nach § 8 Absatz (3) gleichgestellt. Die Anerkennung eines besonderen Referates ist unabhängig von der Art oder dem Bestehen einer Organisationsstruktur der jeweiligen Gruppe. Das Referat Fachschaftscoordination ist in jedem Fall als besonderes Referat einzurichten.

(2) Die/ der ReferentIn eines besonderen Referats wird in der Vollversammlung der jeweiligen Gruppe gewählt. Er/sie bedarf der Bestätigung im StuPa durch Beschluss. Besteht für ein besonderes Referat keine Organisationsstruktur, wird der/die ReferentIn vom StuPa gewählt. Eine Aufwandsentschädigung nach § 8 Absatz (4) wird nur auf besonderen Beschluss des StuPa gewährt. § 8 Absatz (2) gilt entsprechend.

(2a) Beim Referat für ausländische Studierende und Antirassismus der HU ist das StuPa befugt, kommissarisch eineN ReferentIn zu wählen. Der/ die kommissarische ReferentIn ist beauftragt, nach angemessener Einarbeitungszeit in Zusammenarbeit mit dem RefRat eine Vollversammlung der ausländischen und von Rassismus betroffenen StudentInnen einzuberufen, in der die/der ReferentIn dieses besonderen Referats gewählt wird.

(3) Der Status eines besonderen Referates kann auf Beschluss des StuPa wieder entzogen werden.